



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2022;
hier: Familiengeld sozial staffeln
(Kap. 10 07 Tit. 681 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 681 02 (Familiengeld nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz) um 384.600,0 Tsd. Euro gekürzt.

Das Bayerische Familiengeld wird ab dem 1. März 2022 einkommensabhängig ausbezahlt. Die Einkommensgrenzen orientieren sich dabei an der Einkommensgrenze des Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLerzGG). Das Familiengeldgesetz wird über das Haushaltsgesetz entsprechend geändert.

Begründung:

Das bayerische Familiengeld wird von der Staatsregierung als Weiterentwicklung des bayerischen Landeserziehungsgeldes bezeichnet. Im Gegensatz zum Landeserziehungsgeldgesetz (BayLerzGG) enthält das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) jedoch keine Einkommensgrenze als Voraussetzung der Bezugsberechtigung. Dadurch wird das Familiengeld auch an Familien ausbezahlt, deren Einkommen weit über dem Durchschnitt der Bevölkerung liegt. Das Familiengeld sollte jedoch in erster Linie Eltern mit einem geringen Einkommen, insbesondere Alleinerziehende, bei der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder unterstützen.

Beim Familiengeld handelt es sich um das teuerste Wahlgeschenk der Regierung Dr. Markus Söder, welches einen erheblichen Teil der Mittel – allein im Jahr 2022 rund 769 Mio. Euro – im Bereich der Familienpolitik langfristig bindet und so die Finanzierung weiterer sinnvoller familienpolitischer Maßnahmen, wie den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote oder der Kinder- und Jugendhilfe verhindert. Durch eine sozial gestaffelte, einkommensabhängige Auszahlung des Familiengeldes wäre gewährleistet, dass einkommensschwache Familien und insbesondere viele Alleinerziehende auch weiterhin von dieser familienpolitischen Leistung profitieren können. Auch das bayerische Krippengeld wird einkommensabhängig ausbezahlt – bei der Verwaltung und Abwicklung des sozial gestaffelten Familiengeldes könnten hierfür Synergien genutzt und Verwaltungskosten entsprechend geringgehalten werden. Die Einkommensgrenzen und die Kürzungsvorgaben orientieren sich an den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 BayLerzGG. Die Einkommensgrenze liegt dabei für Ehepartner, Lebenspartner und Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, bei 34.000 Euro und bei Alleinerziehenden bei 31.000 Euro Jahreseinkommen. Bei

Überschreiten der Einkommensgrenzen wird das Familiengeld um fünf Prozent des die Einkommensgrenzen übersteigenden Betrags gekürzt.